



ABSENZEN (DISPENSATIONEN, JOKERTAGE)

Schulpflegebeschluss vom 8.4.2010
Überarbeitet im März 2017

Verantwortlich: Schulleitung

Absenzen sind grundsätzlich in der Volksschulverordnung geregelt (§ 28 - § 30, Volksschulverordnung). Demgemäss hat die Primarschule Ottenbach folgende Regelung beschlossen:

1. Jokertage

- Pro Schuljahr können 2 ganze Tage in Form von Jokertagen ohne Vorliegen von Dispensationsgründen bezogen werden. Diese können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1 – 3. Primarklasse und auf die 4 – 6. Primarklasse fallenden Jokertage können auch stufenweise zusammengefasst bezogen werden.
Nicht bezogene Jokertage auf einer Schulstufe verfallen und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.
- Jokertage, welche nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden, sollten nach Möglichkeit spätestens am Vortag bei der Lehrperson eingegeben werden.
- Jokertage, welche als Ferienverlängerung eingesetzt werden, sind nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Bezug bei der Lehrperson einzugeben.
- Für alle Jokertagsgesuche ist das zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.
- Die Schulverwaltung führt eine Kontrollliste über die Jokertage. Die Lehrperson übergibt die eingereichten Formulare jeweils sofort der Schulverwaltung.
- Verpasster Schulstoff ist selbständig aufzuarbeiten. Die Klassenlehrperson entscheidet, ob Prüfungen nachgeholt werden müssen.

Sperrzeiten Jokertage

- Als Sperrzeit, an denen keine Jokertage bezogen werden können, gelten besondere Schulanlässe wie Klassen- und Sportlager.

2. Dispensation aus wichtigen Gründen

- Schülerinnen und Schüler können aus zureichenden Gründen ohne Einsetzen der Jokertage vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Als Dispositionsgründe gelten u.a. (siehe auch § 28 VSG, § 29 VSV):
 - Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Adressaten der Dispositionsgesuche:

- Über Dispositionsgesuche von **einem Tag** entscheidet die Lehrkraft.
- Über Dispositionsgesuche für **zwei oder drei aufeinanderfolgende Tage** entscheidet die Schulleitung.
- **Über regelmässige Dispositionen vom Unterricht** (z.B. sportlicher oder künstlerischer Förderbedarf) entscheidet die Schulpflege. Solche Dispositionsgesuche müssen von den Erziehungsberechtigten bei der Schulpflege beantragt werden. Die Gesuche sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.
- Über Gesuche, die **mehr als drei aufeinanderfolgende Tage** betreffen, entscheidet die Schulpflege. Gesuche sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.
- **Über Ferienverlängerungsgesuche**, welche den zeitlichen Rahmen der Jokertagsregelung überschreiten, entscheidet die Schulpflege. Gesuche sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.